

# Schutz- und Hygienekonzept

Stand 11.6.2021

## EBZ Pappenheim

Zum Schutz unserer Gäste und Mitarbeiter\*innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten. Beim folgenden Hygienekonzept handelt es um einen tagesaktuellen Ist-Stand. Durch behördliche Anordnungen oder politische Entscheidungen kann dieser Zustand kurzfristig überholt sein. Vorrangig gültig sind die tagesaktuellen Anweisungen der örtlichen Behörde und die damit verbundenen Maßnahmen.

### Unsere Ansprechpartner\*in zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Birgit Stengel und Christian Söllner

Tel. / E-Mail: 09143 604-20 / info@ebz-pappenheim.de

#### 1. Grundsätze

- Wir achten auf Einhaltung des Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht einem Haushalt oder einer durch die jeweils gültigen Kontaktbeschränkungen genehmigten Gruppe entstammen.
- Aktuell gilt im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen folgende Regelung zur Kontaktbeschränkung:
  - o Bei einer Inzidenz <50: frei zusammengesetzte Gruppen mit max. 10 Personen
  - o Bei einer Inzidenz 50-100: 3 Haushalte, max. 10 Personen insg.
  - o Kinder unter 14 Jahren sowie Geimpfte/Genese zählen nicht zu den max 10 Personen.
- Für beruflich/betrieblich zwingend nötige Zusammenkünfte entfällt die Kontaktbeschränkung bzw die Obergrenze von 10 Personen.
- In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, stellen wir Mund-Nasen-Bedeckungen in Form von FFP2-Masken zur Verfügung (für Gäste kostenpflichtig), bzw. achten auf die Nutzung der MNB.
- Personen mit Atemwegs-Symptomen, Fieber und Husten (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) halten wir vom Betriebsgelände / vom Ladengeschäft etc. fern.
- Bei Verdachtsfällen wenden wir ein Verfahren zur Abklärung an (z. B. bei Fieber).

#### 2. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

- Unterweisung der Mitarbeiter\_innen über die Abstandsregeln.
- Anbringen von Bodenmarkierungen im Empfangsbereich der Rezeption.
- Aushang von Hinweisschildern auch im WC-Bereich.

#### 3. Mund-Nasen-Bedeckungen durch FFP2-Masken und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Zum Schutz Aller gilt in unserer Einrichtung für alle Gäste und Mitarbeiter\*innen eine generelle Maskenpflicht. Dies betrifft den Aufenthalt auf sämtlichen gemeinsam genutzten Begegnungs-

und Verkehrsflächen im Innenraum (gilt auch für Geimpfte und Genesene!). Ausnahme: Kinder unter 6 Jahren (keine Maskenpflicht), Kinder zwischen 6 und 16 Jahren (medizinische Maske genügt), Personen, die von der Maskenpflicht ärztlich befreit sind. Weitere Ausnahmen sind in den folgenden Unterpunkten geregelt.

- Angebot für Gäste, gegen ein Entgelt Masken an der Rezeption käuflich zu erwerben.
- Bereitstellung von geeigneten Masken für Mitarbeiter\*innen.
- Schulung der Mitarbeiter\*innen über die richtige Anwendung einer Maske.
- Nutzung von ausschließlich personenbezogenen Schutzausrüstungen.

#### **4. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle**

- Auffordern von Beschäftigten und Gästen mit entsprechenden Symptomen, das Betriebsgelände zu verlassen, bzw. zuhause zu bleiben.
- Aufforderung an die betroffenen Personen, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.
- Bei bestätigten Infektionen werden über den Veranstalter die Kontaktpersonen ermittelt und informiert.
- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von Covid-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

#### **5. Nachweis der „3G“ Geimpft *oder* Getestet *oder* Genesen**

Gäste ohne Übernachtung (reine Tagesveranstaltungen) sind von der Testpflicht ausgenommen. Für eine Beherbergung mit Übernachtung in unserem Haus müssen alle Gäste ab 6 Jahren mindestens einen der „3G“-Zustände bei der Anreise nachweisen. Andernfalls muss der Zutritt zu unserer Einrichtung auf Grund behördlicher Anweisung verwehrt werden. Konkret bedeutet dies:

##### **4.1. Geimpft**

Vollständig geimpfte Personen (vollständig bedeutet: 2x „Comirnaty®“ von Biontec/Pfizer, 2x „Vaxzevria®“ von AstraZeneca, 2x „COVID-19 Vaccine“ von Moderna®, 1x „Janssen®“ von Johnson&Johnson) haben ihren Impfschutz bei Anreise durch Vorlage des originalen Impfpasses (keine Kopie!) mit einem gültigen Lichtbildausweis nachzuweisen. Die Vorlage des Impfpasses wird durch uns protokolliert. Die letzte gültige Impfung muss mindestens 14 Tage vor dem Anreisetag zurückliegen. Durch die Vorlage entfällt der Testnachweis bei Anreise sowie weitere Testpflichten im Laufe des Aufenthaltes.

##### **4.2. Getestet**

Bei Anreise ist ein aktuell gültiger, negativer Test in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen (die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung muss mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigentests höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein und die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen). Die Vorlage des Testergebnisses wird durch uns protokolliert.

Sofern die Inzidenz im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zwischen 50 und 100 liegt, müssen im Verlauf des weiteren Aufenthaltes alle weiteren 48 Stunden ein neuer POC-Antigen- oder PCR-Test durchgeführt werden. In unserem Haus werden in geeigneten Abständen kostenfreie POC-Antigentests nach rechtzeitiger Voranmeldung angeboten. Selbst-Schnelltests unter Aufsicht/in Eigenregie können bei

uns aus organisatorischen Gründen nicht anerkannt werden! Bei einer Inzidenz unter 50 entfällt der ansonsten alle 48h erforderliche Zwischentest.

Erhält ein Gast bei einem Test während des Aufenthaltes ein positives Testergebnis, so ist das Ergebnis unverzüglich und möglichst kontaktfrei an der Rezeption zu melden (idealerweise telefonisch). Den daraus resultierenden Anweisungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.

#### **4.3. Genesen**

Genesene Personen müssen ihren Genesenennachweis/Arztbrief bei Anreise im Original (keine Kopie!) vorlegen. Die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren muss mindestens 28 Tage, maximal aber 6 Monate vor dem Anreisetag zurückliegen. Die Vorlage des Genesenennachweises wird durch uns protokolliert. Durch die Vorlage entfällt der Testnachweis bei Anreise sowie weitere Testpflichten im Laufe des Aufenthaltes.

### **6. Nachverfolgung von Kontaktpersonen**

- Gäste tragen ihre Kontaktdaten in der Web-Anwendung „Darfichrein“ ein. Je nach Seminar/Tagung/Maßnahme werden unterschiedliche Personengruppen entsprechend gesammelt erfasst.
- Für die Nutzung von „Darfichrein“ werden verschiedene QR-Codes zum Scan mittels eigenem Smartphone ausgelegt. Falls kein eigenes Smartphone vorhanden ist, kann die Anmeldung an der Rezeption mittels Tablet erfolgen, oder durch das Smartphone eines Familien- bzw. Gruppenmitgliedes.
- Es erfolgt keine analoge Kontaktdatenerfassung!
- Wir empfehlen den Vorab-Checkin zur Zeitersparnis. Der hierfür nötige QR-Code wird mit der Anmeldung zugesandt.
- Firmendaten betriebsfremder Personen beim Betreten/Verlassen des Tagungshauses werden dokumentiert.

### **7. Handhygiene**

- Aushang von Anleitungen zur Handhygiene
- Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion
- Unterweisung der Mitarbeiter\*innen zur Handhygiene
- Bereitstellung von hautschonender Seife
- Bereitstellung von Hautcreme für die Mitarbeiter\*innen
- Hinweise auf Hautpflege
- Bereitstellung von Einweghandschuhen für die Mitarbeiter\*innen

### **8. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- und Kundenverkehrs**

- Anbringen von Bodenmarkierungen im Empfangsbereich und im Speisesaal.
- Steuerung von Eintritt und Austritt von Personal, um nahe Kontakte zu vermeiden.

### **9. Arbeitsplatzgestaltung und Homeoffice**

- Arbeitsplätze so gestalten, dass Mitarbeiter\*innen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten können.
- Installation von transparenten Abtrennungen im Kunden- und Empfangsbereich.

- Büroarbeit wird nach Möglichkeit im Homeoffice ausgeführt.
- Nutzung freier Raumkapazitäten.
- Personenbezogene Verwendung von Werkzeugen und Arbeitsmitteln.
- Bereitstellung von Schutzhandschuhen und FFP2-Masken.

## **10. Dienstreisen und Meetings**

- Reduzierung von Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen auf ein Minimum.
- Zurverfügungstellung technischer Alternativen mit Telefon- und Videokonferenzen.
- Bei unbedingt notwendigen Präsenzveranstaltungen auf ausreichenden Abstand zwischen den Teilnehmenden achten.

## **11. Arbeitszeit- und Pausengestaltung**

- Verringerung der Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen mit versetzten Arbeits- und Pausenzeiten.
- Möglichst dieselben Personen in gemeinsamen Schichten einteilen, um innerbetriebliche Personenkontakte zu verringern.
- Durch zeitversetzte Arbeitszeiten ein enges Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter vermeiden.

## **12. Unterbringung**

- Es dürfen nur Personengruppen in einer Wohneinheit untergebracht werden, die der jeweils gültigen Kontaktbeschränkung im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen entsprechen. Siehe Punkt 1-Grundsätze.
- In der Wohneinheit entfällt die Maskenpflicht.

## **13. Speisesaal**

- Für spezielle Verhaltensweise im Speisesaal sind die jeweiligen Aushänge vor Ort zu beachten.
- Vermeiden von Warteschlangen bei der Essensausgabe durch Ausgabebuffet.
- Am Tisch entfällt die Maskenpflicht, sofern der Abstand von 1,5m zu benachbarten Tischgruppen eingehalten wird. Es gelten zudem die Regelungen der Kontaktbeschränkung (Siehe Punkt 1-Grundsätze.)

## **14. Sanitär-, Pausen- und Tagungsräume**

- Bereitstellung von hautschonender Flüssigseife.
- Anpassung der Reinigungsintervalle.
- „Infektionsschutzgerechtes halbstündiges Lüften“, aufgrund Empfehlungen der Bundesregierung
- Regelmäßige Reinigung von Türklinken und Handläufen.
- Es ist zu vermeiden, dass Gegenstände gemeinsam genutzt werden.
- In Tagungsräumen entfällt die Maskenpflicht am Platz. Es gelten zudem die Regelungen der Kontaktbeschränkung (Siehe Punkt 1-Grundsätze.)

## **15. Unterweisung der Mitarbeiter\*innen und aktive Kommunikation**

- Unterweisung der Mitarbeiter\*innen über die Hygiene- und Abstandsregeln.
- Für Mitarbeiter\*innen einsehbare Betriebsanweisung.
- Aushang Hinweisschilder auf dem Betriebsgelände.
- Kontrolle der Einhaltung des betrieblichen Hygienekonzeptes und der Abstandsregeln.

## **16. Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen**

- Regelmäßige Belüftung der Büro-, Tagungs- und Aufenthaltsräume.  
Ein Besprechungsraum soll grundsätzlich alle 30 Minuten für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühling/Herbst und 10 Minuten im Sommer stoßgelüftet werden.
- Für die zusätzliche Kontrolle der Raumluft werden in den Tagungsräumen CO2-Monitore bereitgestellt. Die vorhandenen raumlufttechnischen Anlagen im Gebäude (Giebel-Saal, Eichen-Saal) saugen verbrauchte Luft aus den Tagungsräumen ab, hinzugeführt wird ausschließlich Frischluft von außen. Es existieren keine Umluftanlagen.
- Aushang der Hygieneregeln im gesamten Gebäude.
- Zimmerschlüssel werden vor jeder Ausgabe und nach jeder Rückgabe gereinigt. Die Rückgabe erfolgt über den Einwurf im Rezeptionstresen.
- Dem Veranstaltungsleiter ist das Schutz- und Hygienekonzept zur Verfügung stellen.
- Regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung aller häufig berührten Flächen
- Gefährdungsbeurteilung
- Einbindung des Sicherheitsbeauftragten.

## **17. Maßnahmen im Bereich Bildung**

- Für alle Bildungsangebote im Haus wird auf die Hygienehinweise der Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Erwachsenenbildung AEEB (<https://www.aeeb.de/corona-2-2/>) hingewiesen.
- Ebenfalls gilt das Rahmen-Hygienekonzept für Beherbergung der Bayerischen Staatsregierung (Stand 21.5.2021).
- Veranstaltungen, die zwingend intensiven Körperkontakt erfordern, sind unter Vorbehalt und bei Ausarbeitung eines gesonderten Hygienekonzepts durch die verantwortliche Seminarleitung zulässig.
- Arbeitsmaterial wie Stifte können nicht zur Verfügung gestellt werden.

## **18. Maßnahmen im Bereich Erlebnispädagogik (EP)**

- Es wird auf gesonderte Hygienehinweise (Programmbausteine EP und Corona, Stand 20.5.2021) verwiesen.

## **19. Gemeinschafts-, Freizeit- und Sonstige Räume**

- Eine Nutzung ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Hygiene- und Abstandsregeln und Regelungen zur Kontaktbeschränkung (Siehe Punkt 1-Grundsätze.) Spezielle Regelungen zur Nutzung dieser Räumlichkeiten sind vor Ort den Aushängen zu entnehmen.
- Aufenthalt in unserem Bierkeller und Weinstube ist nur nach vorheriger Reservierung möglich.
- Der Freizeitraum kann nach Reservierung genutzt werden, Tischtennis ist unter Verwendung von persönlichen Schlägern möglich.
- Die Kegelbahn kann nur nach vorheriger Reservierung von Gruppen und Familien genutzt werden.
- Der Eine-Welt-Laden ist nach den aktuellen Regelungen des Einzelhandels geöffnet.
- Eine Ausleihe von Büchern in unserer Bibliothek ist aufgrund von Hygienevorschriften bis auf Weiteres nicht möglich.
- Getränke- und Snackautomaten stehen zur Selbstbedienung zur Verfügung.